



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 27 – 20.10.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Diplom Physik

442

Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Diplom Physik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. 2023, S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28.09.2023 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Diplom Physik an der Universität Tübingen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.10.2023 erteilt.

Auslaufen des Studiengangs

Der Studiengang Diplom Physik, geregelt durch die Diplom-Prüfungsordnung Physik vom 21.04.1993, (Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ 1993, S. 237), zuletzt geändert am 04.07.2005, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2005, S. 165), wurde zum Wintersemester 2009/2010 aufgehoben. Studierende, die vor dem genannten Semester in diesen Studiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium in diesem nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung noch bis zum 30.09.2024 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung in diesem Studiengang erbracht worden ist).

Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im o.g. Studiengang an der Universität Tübingen nicht mehr möglich. Wer zu diesem Zeitpunkt noch im Studiengang Diplom Physik eingeschrieben ist und nicht alle nach der Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert seinen Prüfungsanspruch.

Sollten bis zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr alle in der Prüfungsordnung Diplom Physik (Stand Sommersemester 2009) i.V.m. dem dazugehörigen Modulhandbuch aufgeführten Veranstaltungen angeboten werden, können, um den Abschluss im Studium zu gewährleisten, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag, der bis spätestens am 30.04.2024 dort eingegangen sein muss, ist der für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.) berufene Prüfungsausschuss zuständig.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04.10.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin